



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

per E-Mail an:
info.ab@seco.admin.ch

Basel, 4. Juli 2023

Regierungsratsbeschluss vom 4. Juli 2023

Vernehmlassung Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung)

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. April 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung), zukommen lassen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Anpassung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz. Es ist sinnvoll und entspricht den tatsächlichen Bedürfnissen, dass Jugendliche ab 15 Jahren, unter bestimmten Voraussetzungen, die Möglichkeit haben, ausserhalb der beruflichen Grundbildung gefährliche Arbeiten auszuführen.

Für die Gewährleistung des Gesundheitsschutzes der Jugendlichen wünschen wir jedoch folgende Anpassungen am Verordnungsentwurf:

Art. 4b Abs. 1 lit. e

Die mit Art. 4b geschaffene Möglichkeit, dass Jugendliche, die mindestens 15 Jahre alt sind, auch ausserhalb der Berufsbildung mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden können, ist sinnvoll. Die dafür genannten Voraussetzungen passen.

Wir wünschen jedoch in lit. e die Präzisierung, wie die Jugendlichen ausreichend und angemessen geschult, angeleitet und überwacht werden können, wenn sie nicht am Unterricht im Rahmen der überbetrieblichen Kurse teilgenommen haben, der in der Grundbildung vorgesehen ist.

Art. 4b Abs. 1

Gemäss den Erläuterungen fallen Schnupperlehren nicht unter Art. 4b Abs. 1. Um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, wünschen wir, dass dies auch klar im Verordnungstext festgehalten wird.

Art. 4b Abs. 2

Die vorgesehene Möglichkeit, dass Betriebe ohne Bildungsbewilligung auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung für die Beschäftigung Jugendlicher ab 15 Jahren für gefährliche Arbeiten bekommen können, entspricht nicht den Anforderungen des Jugendarbeitsschutzes. Die Bildungsbewilligung nach Art. 20 Abs. 2 BBG erfordert unter anderem, dass bei der Beschäftigung von Jugendlichen mit gefährlichen Arbeiten eine entsprechend geschulte Person ständig anwesend ist, um das Risiko einer körperlichen und/oder psychischen Schädigung des Jugendlichen zu vermeiden. Jugendliche ab 15 Jahren ausserhalb der beruflichen Grundbildung sollten sicher den gleichen Schutz wie Jugendliche in einer beruflichen Grundbildung geniessen. Da aber der Betrieb bei einer Ausnahmegewilligung über keine Bildungsbewilligung verfügt, wäre dies nicht gewährleistet. Ausserdem würde es zu einer Ungleichbehandlung zwischen Betrieben mit und ohne Bildungsbewilligung führen. Da die Erteilung einer Ausnahmegewilligung im Ermessen der Behörden steht (Kann-Vorschrift) und allfällige Auflagen im Verordnungstext nicht präzisiert sind, könnte es schweizweit zu einer sehr unterschiedlichen Praxis kommen. Wir wünschen deshalb die Streichung von Art. 4b Abs. 2.

Wird an der Möglichkeit der Ausnahmegewilligung festgehalten, dann muss einerseits die Bestimmung im Interesse einer einheitlichen Praxis präzisiert werden und andererseits die Zuständigkeit für das Ausstellen der Ausnahmegewilligung geändert werden. Anstatt des jetzt vorgesehenen Arbeitsinspektorats soll das kantonale Berufsbildungsamt für die Ausstellung der Ausnahmegewilligung zuständig sein, verbunden mit der Möglichkeit, vorher je nach Branche andere Fachorganisationen anhören zu können. Die Zuständigkeit der Berufsbildungsämter begründen wir damit, dass sie auch zuständig sind für die Erteilung der Bildungsbewilligung. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens prüfen sie, wie der Betrieb die Vorschriften im Umgang mit den besonderen Gefahren gemäss Anhang 2 zum Bildungsplan umsetzt. Die Berufsbildungsämter sind somit regelmässig in Bewilligungsverfahren involviert und eng mit der Materie vertraut. Dementsprechend können sie am besten beurteilen, ob eine Ausnahmegewilligung angezeigt ist.

Wir beantragen für Art. 4b Abs. 2 folgende Formulierung:

«Das kantonale Berufsbildungsamt ~~Arbeitsinspektorat~~ kann einem Betrieb, der nicht über eine Bildungsbewilligung nach Artikel 20 Absatz 2 BBG verfügt, auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung für die Beschäftigung Jugendlicher ab 15 Jahren für gefährliche Arbeiten ausserhalb der beruflichen Grundbildung erteilen, wenn die von ihm durchgeführte Kontrolle ergeben hat, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e erfüllt sind. Es hört vor Erteilung der Ausnahmegewilligung das Arbeitsinspektorat, die Suva oder die Stiftung agriss an und informiert diese über erteilte Ausnahmegewilligungen. Es kann die Ausnahmegewilligung befristen und mit Auflagen versehen. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn der Betrieb bereits die notwendigen Massnahmen getroffen hat, um innerhalb eines Jahres eine Bildungsbewilligung zu erlangen.»

Auswirkungen auf die Kantone

Betreffend die Auswirkungen auf die Kantone weisen wir darauf hin, dass ein erheblicher Mehraufwand anfallen würde, falls der Bund erwarten sollte, dass bei Ausnahmegewilligungen vorgängig immer eine Betriebskontrolle durch das kantonale Arbeitsinspektorat durchgeführt wird. Einige der Betriebe würden zudem in den Durchführungsbereich der Suva fallen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Michael Mauerhofer, michael.mauerhofer@bs.ch, Tel. 061 267 87 78, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin